

# Hamelner Tennis Club e.V.

## § 1 Name , Sitz und Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen Hamelner Tennis Club (HTC) und hat seinen Sitz in Hameln.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Hameln im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports.  
Bei Auflösung des Vereins sollen Mittel des Vereins ausschließlich der Gemeinnützigkeit zur Verfügung gestellt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - a) natürliche Personen ab Volljährigkeit
  - b) Jugendliche
2. Die natürlichen Personen sind die aktiven und passiven Mitglieder.
3. Jugendliche sind Personen unter 18 Jahren.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden – bei einem Jugendlichen vom gesetzlichen Vertreter – zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Kündigung
  - b) Tod
  - c) Ausschluss
6. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zu kündigen. Die Kündigung wird zum Schluss des Kalenderjahres, in dem sie ausgesprochen wird, wirksam. Für dieses Kalenderjahr ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
7. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung einen Beitragsrückstand von länger als 6 Monaten aufkommen lässt
  - b) es innerhalb einer Frist von 6 Monaten trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung ein eventuell festgesetztes Aufnahmegeld nicht entrichtet,
  - c) es entmündigt worden ist,
  - d) sich sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt.
9. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes können jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
10. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
11. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Beschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben.
12. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes sein.
13. Der Ausgeschlossenem kann, wenn nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Vorstand einlegen. Die Beschwerdeentscheidung erfolgt durch die Mitgliederversammlung endgültig.

#### § 4 Benutzung der Sportanlagen

Die Benutzung der Sportanlagen des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen der Platzordnung, über die Teilnahme an Sportveranstaltungen entscheidet die sportliche Leistung.

Die Benutzung der Sportanlagen steht den passiven Mitgliedern nicht zu. Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Vorstandes möglich.

#### § 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung

- a) die Leistung des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- b) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und an Wahlen teilzunehmen,
- c) Anträge an die Tagesordnung gemäß § 10 der Satzung zur Mitgliederversammlung einzureichen,
- d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlung mitzuwirken,
- e) die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

#### § 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins zu fördern, die Vereinssatzung und die danach ergangenen Bestimmungen zu beachten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

2. Jedes Mitglied kann für schuldhafte Beschädigung des Vereinseigentums und -vermögens ersatzpflichtig gemacht werden.

## § 7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Beitragsleistung verpflichtet.
2. Grundsätzlich sollen die Mitglieder zur Zahlung der Beitragsleistungen (Aufnahmebeitrag, Jahresbeitrag, Arbeitsdienst, Gastspielstunden, Trainingsstunden etc.) eine Banklastschriftseinzugsermächtigung erteilen.

## § 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt ausschließlich über die Satzung, die Kassenordnung und die Geschäftsordnung.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht. Jugendliche haben Sitz-, jedoch kein Stimmrecht.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet spätestens bis Ende Januar eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung statt.
2. In der Mitgliederversammlung erfolgt die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Tätigkeits- und Kassenberichte, die Feststellung des Jahresbeschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Wahl der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Vorstandes gemäß §§ 17 und 19.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

## § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der erste Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand die Tagesordnung fest und beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen müssen den Mitgliedern schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin zugegangen sein.
2. Änderungen der Tagesordnung durch Anträge der Mitglieder müssen dem ersten Vorsitzenden bis spätestens 3 Tage vor dem Termin schriftlich zugegangen sein.
3. Die Mitgliederversammlungen als außerordentliche Versammlungen sind binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20 ordentliche Mitglieder beim Vorstand einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag unter Benennung der Gründe stellen.

## § 11 Leitung der Mitgliederversammlung

1. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

2. Die Versammlungsleitung kann auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden,.
3. Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer, die Urkundsperson und die erforderlichen Stimmzähler.

#### § 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
3. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Bei der Wahl des Vorstandes ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
5. Gewählte Personen haben unverzüglich dem Verein gegenüber zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
6. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes abwählen. Zur Abwahl ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Änderung ist den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung im Entwurf bekannt zu geben.
8. Die Entscheidung über alle sonstigen Anträge erfolgt mit einfacher Mehrheit.

#### § 13 Auskunftsrecht

Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

#### § 14 Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind ordnungsgemäß zu protokollieren.
2. Die Niederschrift sollte während der Versammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.
3. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren.
4. Beschlüsse haben sofort bindende Kraft für den Verein, wenn die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

## \$ 15 Verbände

1. Der Verein kann Mitgliedschaften u.a. auch bei Verbänden eingehen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
2. Vertreter der Verbände sind berechtigt, an jeder Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## \$ 17 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) der erste Vorsitzende
  - b) der zweite Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Schriftführer
  - e) der Sportwart
  - f) der Jugendwart
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt, im ersten Jahr drei für ein Jahr und drei für zwei Jahre, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann Sonderausschüsse berufen; diese gehören dann zum erweiterten Vorstand.

## \$ 18 Vertretung des Vereins durch den Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften der Gesetze und Satzung.
2. Vorstand im Sinne des BGB sind der erste Vorsitzende, der Stellvertreter und Schatzmeister, die nur gemeinsam rechtsverbindlich für den Verein Erklärungen abgeben können. Kommt keine Willensübereinstimmung zustande, entscheidet der Gesamtvorstand (§ 17). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

## \$ 19 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, so kann für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl durch eine innerhalb von 4 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

## \$ 20 Aufgaben des Vorstandes

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung des Vereins
3. Aufstellung einer Platz- und Spielordnung gemäß § 4 Ziffer 1 dieser Satzung

## § 21 Vorstandssitzungen

1. Zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben tritt der Vorstand zu Sitzungen zusammen, die nach Bedarf stattfinden. Auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.
2. Der erste Vorsitzende ruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt die notwendigen Maßnahmen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
4. Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind ordnungsgemäß unter Aufführung der Tagesordnung zu protokollieren. Das Protokoll führt der Schriftführer, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. Die jeweilige Unterzeichnung erfolgt durch alle anwesenden Vorstandsmitglieder.

## § 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 23 Änderungen des Vereinszwecks

Die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 aller anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

## § 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen dann  $\frac{3}{4}$  für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; sie beschließt mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder über die Auflösung.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Hameln mit der Maßgabe, es zur Förderung des Volkssports weiter zu verwenden.

Hameln, den 3.11.1976

Der Vorstand

Satzungsänderungen

1. 15.01.1985: § 9.1